



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes

Anhörungsentwurf
Stand: 27. Dezember 2018

Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit Urteil vom 24. Juli 2018, Az.: 2 BvR 309/15; 2 BvR 502/16 hat das Bundesverfassungsgericht § 25 des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PsychKHG) als Rechtsgrundlage für Fixierungsmaßnahmen für teilweise verfassungswidrig erklärt und dem baden-württembergischen Gesetzgeber bis zum 30. Juni 2019 Gelegenheit gegeben, die Regelung verfassungskonform zu gestalten. Durch das vorliegende Gesetz werden die dafür erforderlichen rechtlichen Anpassungen vollzogen. Mit dem Gesetz soll zudem der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1), Rechnung getragen werden, welche bis zum 11. Juni 2019 umzusetzen ist.

B. Wesentlicher Inhalt

Zur Umsetzung des Bundesverfassungsurteils werden nunmehr Regelungen zum Richtervorbehalt für nicht nur kurzfristige Fixierungsmaßnahmen eingeführt und das ärztliche Personal künftig zudem verpflichtet, die Betroffenen nach Beendigung der Fixierungsmaßnahmen darauf hinzuweisen, dass sie die Möglichkeit haben, deren Zulässigkeit nachträglich gerichtlich überprüfen zu lassen. Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 werden punktuelle Änderungen des § 34 PsychKHG vorgenommen.

C. Alternativen

Keine. Die Möglichkeit der Fixierung untergebrachter Personen ist auch künftig erforderlich, um in Ausnahmesituationen gegenwärtigen erheblichen Gefahren für das Leben und die körperliche Unversehrtheit Betroffener und Dritter zu begegnen. Nach § 31 Absatz 1 des Bundesverfassungsgesetzes binden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden, so dass bis zum 30. Juni 2019 eine verfassungskonforme

Neuregelung zu schaffen ist, um einen rechtsfreien Raum zu vermeiden. Auch die Anpassung des Landesrechts an die Richtlinie (EU) 2016/800 ist zwingend.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die Einführung der Regelungen zum Richtervorbehalt und zur Hinweispflicht bei Fixierungsmaßnahmen führen zu bislang nicht bezifferbaren finanziellen Mehrausgaben für die Kostenträger der öffentlich-rechtlichen Unterbringung, sowie für das Land, soweit die Unterbringung im Maßregelvollzug betroffen ist. Zudem werden durch die erforderliche Sicherstellung des richterlichen Bereitschaftsdienstes und eine erweiterte Beanspruchung der Gerichte Mehrkosten für das Land entstehen. Zur Umsetzung des in der Richtlinie (EU) 2016/800 verankerten Grundsatzes zur getrennten Unterbringung von Kindern und Erwachsenen im Strafverfahren und die Gewährleistung des Rechts auf eine unverzügliche medizinische Untersuchung werden für das Land als Kostenträger des Maßregelvollzugs bislang nicht bezifferbare finanzielle Mehrausgaben entstehen, welche aber durch die europarechtlichen Vorgaben bedingt sind und nicht durch dieses Gesetz verursacht werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner. Das Gesetz begründet keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Das Gesetz begründet keine Pflichten für Wirtschaftsunternehmen.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Neuregelungen zum Richtervorbehalt, welche eine Antragstellung der Einrichtungen bei den Gerichten bedingen, die Erfüllung der Hinweispflicht durch das ärztliche Personal und der zusätzliche Dokumentationsaufwand führen zu einer bislang nicht bezifferbaren Erhöhung des Erfüllungsaufwandes der anerkannten Einrichtungen und Maßregelvollzugseinrichtungen. Die Ermittlungs- und Darstellungspflicht des Erfüllungsaufwandes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 entfällt, da es sich hierbei um Regelungen zur Umsetzung verbindlichen Rechts der Europäischen Union handelt.

F. Nachhaltigkeitscheck

Das Gesetz stärkt den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger. Im Übrigen sind erhebliche Auswirkungen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit nicht zu erwarten.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes¹

Vom

Artikel 1

Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes

Das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz vom 25. November 2014, das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Fixierung einer aufgenommenen und zurückgehaltenen Person finden die Regelungen des § 25 Absatz 1 und 3, Absatz 4 Sätze 2 bis 4 sowie Absatz 5 und 6 entsprechende Anwendung.“

2. § 20 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Betreuungsgerichts, bei nach § 32 untergebrachten Personen der Strafvollstreckungskammer beziehungsweise der Jugendkammer zulässig“ durch die Wörter „Amtsgerichts zulässig, in dessen Bezirk die anerkannte Einrichtung oder Maßregelvollzugseinrichtung ihren Sitz hat“ ersetzt.

- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.“

3. In § 25 werden die Absätze 3 bis 5 durch die folgenden Absätze 3 bis 7 ersetzt:

¹ Artikel 1 Nummer 3 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1).

„(3) Jede besondere Sicherungsmaßnahme ist von einer Ärztin oder einem Arzt der anerkannten Einrichtung befristet anzuordnen. Sie ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind.

(4) Wird eine Sicherungsmaßnahme nach Absatz 2 Nummer 3 vorgenommen, hat eine engmaschige Überwachung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu erfolgen. Bei Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nummer 4 ist eine unmittelbare, persönliche und in der Regel ständige Begleitung sicherzustellen, soweit die untergebrachte Person nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Die ärztliche Kontrolle ist im erforderlichen Maß zu gewährleisten. Nach Beendigung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nummer 3 bis 5 ist, sobald es der Zustand der untergebrachten Person zulässt, eine Nachbesprechung durchzuführen.

(5) Eine besondere Sicherungsmaßnahme nach Absatz 2 Nummer 4, durch welche eine untergebrachte Person für absehbar mehr als eine halbe Stunde gefesselt wird, um ihre Bewegungsfähigkeit weitgehend oder vollständig aufzuheben, bedarf der vorherigen gerichtlichen Entscheidung. Dies gilt nicht, wenn im Falle des Erwirkens einer vorherigen gerichtlichen Entscheidung der Gefahr nach Absatz 1 nicht rechtzeitig begegnet werden kann (Gefahr im Verzug). In diesem Fall hat die anerkannte Einrichtung unverzüglich auf eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung hinzuwirken, es sei denn, es ist bereits eindeutig absehbar, dass die Entscheidung erst nach Wegfall der Gefahr nach Absatz 1 ergehen wird oder die Sicherungsmaßnahme vor Erlangung der Entscheidung tatsächlich beendet sein wird und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Für die gerichtliche Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren gilt § 20 Absatz 5 Satz 1 und 4 entsprechend. Nach Beendigung der Maßnahme ist die untergebrachte Person durch das ärztliche Personal auf die Möglichkeit einer nachträglichen gerichtlichen Überprüfung ihrer Zulässigkeit hinzuweisen.

(6) Anordnung, Begründung, Art der Überwachung und Beendigung der besonderen Sicherungsmaßnahme, die Nachbesprechung nach Absatz 4 Satz 4 und der Hinweis auf die Möglichkeit der nachträglichen gerichtlichen Überprüfung nach Absatz 5 Satz 5 sind zu dokumentieren.

(7) § 20 bleibt unberührt.“

4. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut von Absatz 3 wird folgender Satz vorangestellt:

„Jugendliche sind getrennt von Erwachsenen unterzubringen, soweit dies dem Kindeswohl entspricht. Heranwachsende sollen ebenso untergebracht werden.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Jugendliche, die im Rahmen eines Strafverfahrens untergebracht werden, sind zur Beurteilung ihrer allgemeinen körperlichen und geistigen Verfassung unverzüglich ärztlich zu untersuchen, wenn

1. bestimmte gesundheitliche Anzeichen Anlass zu einer solchen Untersuchung geben oder
2. ein entsprechender Antrag des Jugendlichen, des Trägers der elterlichen Verantwortung, eines anderen geeigneten Erwachsenen oder seines Rechtsbeistands vorliegt. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.“

Artikel 2

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 104 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 11. Juni 2019 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg: